

## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

#### Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“):

In seiner Sitzung am 29.09.2017 hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt die Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“) beschlossen. Diese ist Bestandteil der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.06.2014 vereinbarten Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Die Siebzehnte Verordnung des Regionalplans zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt betrifft die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) „Bodenschätze“. Damit soll der Regionalplan an das geltende Landesentwicklungsprogramm angepasst und die textlichen Festlegungen entsprechend aktueller Entwicklungen und Herausforderungen der Region und deren Teilräume neu formuliert werden. Folgerichtig wird auch die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit Neufestlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze aktualisiert und angepasst. Da sie auf Grundlage der neu gefassten Ziele und Grundsätze des Kapitels 5.2 Bodenschätze nicht mehr erforderlich bzw. widersprüchlich sind, sollen die bisherige Karte 2h Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos –, die bisherige Karte 2i Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos – sowie die bisherige Karte 2/3 Siedlung und Versorgung, Landschaft und Erholung Tektur 1a Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos ersatzlos entfallen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. November 2023 diese Siebzehnte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Siebzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de); Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Absatz 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Absatz 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantziell Raum verschafft wird (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3 ROG).